

## Häufige Fehler bei Testamenten

### 1. Nicht rechtzeitig errichtetes Testament

Der Gedanke an den eigenen Tod wird oft verdrängt, mit der Folge, dass kein Testament oder ein Testament zu spät errichtet wird. Das nicht errichtete Testament führt dann zu ungewünschten Erbfolgen und zur Bildung konfliktbeladener Erbgemeinschaften. Das zu spät errichtete Testament enthält häufig Zufallsregelungen und entspricht spontanen Stimmungen.

### 2. Formfehler bei handschriftlichen Testamenten

Man könnte meinen, dass ein handschriftlicher „Letzter Wille“ leicht zu errichten und dann durch Unterschrift ohne weiteres wirksam werden kann. Doch verwundert oft schon die äußere Form eigenhändiger Testamente. Erhebliche Werte werden auf Notizzetteln, herausgerissenen Schulheftseiten oder in sonstiger eher behelfsmäßiger Weise – vielfach eng beschrieben und kaum lesbar – testamentarisch übertragen. Bei auf mehreren Seiten errichteten Testamenten entsteht vielfach die Frage, ob und wann und von wem (!) Seiten ausgetauscht worden sind.

Auch die Fehlerquote ist erstaunlich hoch: So werden Testamente („um es gut zu machen“) mit der Schreibmaschine geschrieben, von Nichtverheirateten gemeinsame Testamente aufgesetzt oder bestehende Testamente unwirksam (beispielsweise im Zuge einer Korrespondenz) ergänzt oder abgeändert. Viele handschriftlich errichtete Testamente sind darum rechtsunwirksam (nichtig).

### 3. Inhaltliche Fehler bei handschriftlichen Testamenten

In vielen Fällen hapert es bereits bei der notwendigen Hauptaussage („Zu meinen Erben setze ich ein ...“). Durch das bloße Verteilen von Gegenständen („A erhält die Wohnung, B das Auto, C alles andere“) bleibt unklar, wer von den Beteiligten Erbe/in, wer möglicherweise nur Vermächtnisnehmer/in ist. Dies muss dann in zeit- und kostenaufwendigen Verfahren durch das Nachlassgericht geklärt werden.

Ebenso verhängnisvoll wie die mangelnde Unterscheidung zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnis, sind beispielsweise die Verwechslung von Schluss- und Nacherben/innen sowie die Unkenntnis des Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrechts. Eigenhändige Testamente – in der besten Absicht verfasst – führen so häufig zu unklaren Verhältnissen und Streit.

### 4. Nicht einhaltbare Anordnungen, nicht erfüllbare Auflagen

Viele Erblasser/innen erteilen in ihrem Testament – im besten Willen – zu detaillierte Anordnungen oder Auflagen: So sollen Erlöse für ganz bestimmte Personen oder Vereine eingesetzt werden, die zwischenzeitlich aber ihre Tätigkeiten geändert haben oder schlicht nicht mehr vorhanden sind. Oder es sollen Gegenstände in bestimmten Zeiträumen, ohne Rücksicht auf nachteilige wirtschaftliche Folgen, verwertet werden. Aus solchen Gründen können Verwalter/innen oder Testamentsvollstrecker/innen in eine Lage geraten, in der sie ihre Tätigkeit nicht oder nur unter erheblichen Haftungsrisiken ausüben können.

## **5. Verlust des Nachlasses durch staatliche Rückgriffsansprüche**

Bestimmte Konstellationen, beispielsweise bei so genannten Behindertentestamenten, oder wenn – aus welchen Gründen auch immer – staatliche Leistungen bezogen werden, können dazu führen, dass die Erbschaft vollständig dem Rückgriff des Staates unterliegt. Hier könnte eine Gestaltung im Sinne einer Vor- und Nacherbschaft unter Einsetzung eines/r Testamentsvollstreckers/in dazu führen, dass das Vermögen demjenigen zugute kommen kann, der eine besondere Unterstützung benötigt.

## **6. Verzicht auf vorweggenommene Erbfolge**

Nicht bedacht wird vielfach die Möglichkeit, im Zuge vorweggenommener Erbfolge unentgeltliche Übertragungen vorzunehmen. Dabei können eigene Rechte, z.B. Widerrufsrechte, vorbehalten bleiben. Vorweggenommene Erbfolgen im Wege von Schenkungen sind nicht nur aus steuerrechtlichen Gründen vorteilhaft. Sie ermöglichen das Experiment, einen aktiven und persönlichen Beitrag bereits zu Lebzeiten zu leisten.

### **Sprechen Sie uns an!**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, insbesondere wenn Sie durch Ihr Testament ein gemeinnütziges Vorhaben fördern möchten.

GLS Treuhand e.V. Christstraße 9, 44789 Bochum

Christiane Altenkamp  
Tel.: 0234 / 5797-5351  
christiane.altenkamp@gls.de

Dr. Richard Everett  
Tel.: 0234 / 5797-5227  
richard.everett@gls.de

Niels Kramwinkel  
Tel.: 0234 / 5797-5227  
Niels.Kramwinkel@gls.de